

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in der Reihenfolge ihrer Nennung:

1. der Auftrag,
2. das dem Auftrag zugrundeliegende Leistungsverzeichnis/Angebot mit evtl. dazugehörigen Ausführungsunterlagen und -zeichnungen,
3. unsere besonderen Vertragsbedingungen, sofern dem Auftrag beigelegt,
4. unsere „Allgemeine Bedingungen für Bauleistungen“,
5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils neuesten Fassung.

Anderslautende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn und soweit wir sie im Einzelfall schriftlich anerkennen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht gesondert widersprechen

2. Vorbereitung des Angebotes

- 2.1 Vor Abgabe eines Angebotes hat sich der Bieter unabhängig von den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen an Ort und Stelle und anhand der Zeichnungen über die örtlichen Gegebenheiten des Bauvorhabens sowie über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten zu unterrichten.
- 2.2 Sollten energieeffizientere Alternativen zu den von Ihnen angebotenen Dienstleistungen und / oder Produkten bestehen, bitten wir um die selbstständige, optionale Erweiterung Ihres Angebots um diese Varianten. Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein strategisches Ziel der ovag Netz GmbH und wird entsprechend in der Angebotsbewertung berücksichtigt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind kostenlos. Das gilt auch, wenn sie auf unsere Anforderung hin erstellt werden.
- 3.2 Aufträge sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 3.3 Auftragsbestätigungen erwarten wir innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum unseres Auftrages.

4. Unzulässige Werbung

Dem Auftragnehmer ist es nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet, unsere Anfragen, Ausschreibungsunterlagen oder Aufträge und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

5. Ausführungsunterlagen

- 5.1 Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Aufträgen überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind nach Durchführung des Auftrages unverzüglich kostenlos zurückzusenden oder durch den Auftragnehmer zu vernichten. Sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe bzw. Vernichtung der Unterlagen besteht auch, wenn es nicht zur Vergabe kommt.
- 5.2 Zeichnungen und Unterlagen, die nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt werden, sind uns spätestens mit der Schlussrechnung auszuhändigen.
- 5.3 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen vom Auftragnehmer erstellten technischen Unterlagen berührt nicht die Pflicht des Auftragnehmers, die Leistungen mangelfrei zu erbringen. Dies gilt auch, wenn wir Vorschläge und Empfehlungen abgeben.

6. Ausführung allgemein

Bei der Ausführung des Auftrags hat der Auftragnehmer die aktuellen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

7. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der Auftragnehmer darf die Ausführung unserer Aufträge oder wesentlicher Teile dieser nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

8. Termine und Fristen, Vertragsstrafe

- 8.1 Sämtliche vereinbarten Anfangs-, Zwischen- und Endtermine sind verbindlich.
- 8.2 Erkennt der Auftragnehmer, daß die Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ansprüche, die wir wegen Terminüberschreitung haben, bleiben hiervon unberührt.
- 8.3 Ist für die Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese auch noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen.

9. Abnahme

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, findet eine förmliche Abnahme statt. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen. Ist die Ingebrauchnahme noch nicht abgenommener Leistungen erforderlich, teilen wir dies dem Auftragnehmer mit und vereinbaren mit diesem einen zeitnahen Abnahmetermin. Sie gilt noch nicht deshalb als Abnahme, wenn sie erforderlich ist, um das Bauvorhaben weiter zu führen.

10. Rechte bei Mängeln (Gewährleistung)

- 10.1 Der Auftragnehmer ist für die Mangelfreiheit der von ihm zu erbringenden Bauleistung auf die Dauer von fünf Jahren verantwortlich. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistungen durch uns zu laufen.
- 10.2 Innerhalb dieser Frist auftretende Mängel müssen vom Auftragnehmer auf seine Kosten durch Nachbesserung oder Neuherstellung beseitigt werden. Umfang und Inhalt unserer Ansprüche richten sich im Übrigen nach VOB/B; ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnt für diese eine neue Frist gemäß §13 (5) Nr. 1 S.3 der VOB/B.

11. Preisstellung

Vertraglich vereinbarte Preise (insb. die Einheitspreise) sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, ggf. besonderen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage und Verschulden bei Vertragsschluss bleiben unbenommen.

12. Abrechnung

- 12.1 Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung auf Basis eines gemeinsamen Aufmaßes nach vereinbarten Einheitspreisen. Aufmaß und sonstige Unterlagen sind bei der Abrechnung beizufügen.
- 12.2 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von uns schriftlich in Auftrag gegeben wurden. Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsstundenzuschläge anfallen. Berechtigt zur Anordnung dieser Arbeiten ist neben der den Auftrag erteilenden Stelle ausschließlich unsere Bauleitung. Der Auftragnehmer hat die Nachweise für Stundenlohnarbeiten, nachdem sie erbracht sind, innerhalb einer Woche der Bauleitung zur Bestätigung vorzulegen.
- 12.3 Für Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer nach schriftlichem Auftrag, jedoch ohne vorherige Preisvereinbarung ausführt, wird von uns ein angemessener Preis unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung festgesetzt.

13. Zahlung

- 13.1 Mit Ausnahme der Schlusszahlung erfolgen Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird nach 60 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.
- 13.2 Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm dafür eine angemessene Frist gesetzt wurde, so sind wir berechtigt, die Rechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen.
- 13.3 Werden Erdarbeiten in Rechnung gestellt, bei denen wir eine Abnahmebescheinigung für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche sowie über die Vollständigkeit von Grenzpunkten, soweit diese vor Beginn der Baumaßnahme vorhanden waren, verlangen, haben wir das Recht bis zu 20% der Rechnungssumme erst bei Vorliegen dieser Bescheinigung zu entrichten.

- 13.4 Ferner haben wir das Recht – für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung eine Dokumentation zu erstellen hat – bis zu weiteren 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Gesamtabrechnungssumme erst bei Übergabe der vollständigen Dokumentation zu tätigen.
- 13.5 Abschlagszahlungen können auf schriftlichen Antrag aufgrund nachgewiesener Leistungen im Wert ab € 5.000,00 gewährt werden. Sie entbinden den Auftragnehmer nicht von der Erstellung einer prüffähigen Schlussrechnung.
- 14. Sicherheiten**
- 14.1 Wir haben das Recht, bis zur mangelfreien Abnahme der Leistung zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von bis zu 5 % der Nettoauftragssumme einzubehalten.
- 14.2 Ferner haben wir das Recht, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von bis zu 3 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Gesamtabrechnungssumme zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers wegen Mängelansprüchen einzubehalten.
- 14.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einbehalt gem. VOB/B abzulösen.
- 15. Haftung/ Haftpflichtversicherung**
- 15.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die bei der Ausführung des Vertrages verursacht werden nach den gesetzlichen Regelungen.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat sich für von ihm zu verantwortende Schäden, die bei der Ausführung des Vertrages verursacht werden können, mit ausreichender Deckungssumme zu versichern und dies bei Vertragsschluss nachzuweisen.
- 16. Vertraulichkeit**
- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er bei Durchführung des Auftrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hatte.
- 16.2 Sämtliche von uns übergebenen Unterlagen und Informationen bleiben unser Eigentum und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig und unaufgefordert zurückzugeben, zu löschen oder anderweitig ordnungsgemäß zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen. Sie dürfen von dem Auftragnehmer nur im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwendet und ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden (auch nicht auszugsweise). Als Dritte gelten nicht die vom Vertragspartner eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, sofern sie die Voraussetzung nach 16.3 erfüllen.
- 16.3 Das von dem Vertragspartner beschäftigte Personal ist entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten oder einbezogenen Erfüllungsgehilfen.
- 16.4 Wir behalten uns vor, im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und mit der Vertragsdurchführung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 AktG für Zwecke der Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Verträge zu verwenden.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vertraglich genannte Leistungsort.
- 17.2 Gerichtsstand ist Friedberg, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen besitzt. Wir können ihn jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.